

Stutenanmeldung für die Decksaison 2015

Gemäss den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch den Hengst:

.....
die nachfolgende Stute an:

Name der Stute:

UELN:.....

FEIF-ID.....

geboren am:

Abstammung:

Vater:.....

Mutter:.....

Besitzer der Stute:.....

Strasse:.....

PLZ / Ort.....

Tel.Nr.:.....Email.....

Bankverbindung des Hengsthalters:

Islandpferdehof Reussholt
Sandra Weber, Sonneguet 4, 6331 Hünenberg
IBAN: CH78 0900 0000 4057 4207 9
BIC: POFICHBEXXX

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Deckbedingungen

Der Pferdepass sowie die Deckkarte der Stute müssen für die Bedeckung mitgebracht werden.

Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Sie muss korrekt gegen Influenza und Herpes geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Pferdepass nachgewiesen werden können.

Die Stute muss eine bakteriologische Tupferprobe mit negativem Befund (nicht älter als 20 Tage) haben. Davon ausgenommen sind tragende Stuten und Stuten mit Fohlen bei Fuss. Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen.

Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen.

Das Gleiche gilt sinngemäss für evtl. anfallende Schmiedearbeiten.

Für jedes Vorstellen beim Tierarzt berechnen wir CHF 10.- (auch bei Ultraschalluntersuchungen) und für das Aufhalten beim Schmied CHF 20.- inklusive der Tierarzt- bzw. Schmiedekosten.

Der Hengsthalter übernimmt keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig.

Die Haftung des Hengsthalters beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen.

Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.

Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.

Die Bedeckung erfolgt an der Hand. Im Deckpreis sind keine Kosten für die Unterbringung, Fütterung, Weide enthalten.

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 300.- und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Der Rest des Deckpreises wird vor der Bedeckung der Stute fällig.

Ein kostenfreies Nachdecken derselben Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, und ausschliesslich wenn die Nichtträchtigkeit der Stute bis spätestens 2 Monate nach der Bedeckung durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen worden ist. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgenden Jahr nicht tragend werden, erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.

Sollte eine Bedingung aus dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird die Vereinbarung nicht ihrem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Hengsthalters. Der Stutenbesitzer verzichtet ausdrücklich auf den Wohnsitzgerichtsstand.